



Ärztliches Zeugnis bei Körperbehinderung

einzusenden durch Arztpraxis

KF Ärztliches Zeugnis Körperbehinderung d / V 1.1

Name / Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Telefonnummer	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>	Referenznummer	<input type="text"/>

1. Befunde

- Es bestehen **keine** verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände wie zum Beispiel Einschränkungen des Gesichtsfeldes; fortschreitende Augenkrankheit; Alkohol-, Betäubungsmittel-, Arzneimittelmisbrauch oder -abhängigkeit; Epilepsie oder andere neurologische Erkrankungen; Diabetes; Bewusstseinsstörungen; psychische Erkrankungen; Synkopen; Einschlafneigung; demenzielle Entwicklung; kognitive Defizite
- Es bestehen die folgenden verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen/Zustände oder körperliche Behinderungen/Beeinträchtigungen:

Welche Körperteile sind von der Behinderung oder Beeinträchtigung betroffen:

Sind Beweglichkeit und/oder Kraft der Extremitäten eingeschränkt?

Werden Medikamente eingenommen?

- Nein Ja, ohne Auswirkungen auf die Fahreignung Ja, mit Auswirkungen auf die Fahreignung

2. Schlussfolgerungen und Auflagen

Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV)

der 1. medizinischen Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M) sind:

- erfüllt
 nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt

der 2. medizinischen Gruppe (D, D1, C, C1, Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexpertinnen/-experten; Schiffsführerausweis Kat. B und C) sind:

- erfüllt
 nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt

- nicht erfüllt, kurze Begründung: nicht erfüllt, kurze Begründung:

- Unklares Ergebnis: Die definitive Beurteilung soll von einer anerkannten Ärztin oder einem anerkannten Arzt der Stufe 4 vorgenommen werden

3. Weitere sachdienliche Angaben oder Bemerkungen:

Stempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes Stufe 3 oder höher

Untersuchungsdatum und Global Location Number (GLN) der Ärztin/des Arztes:

Gesetzliche Bestimmungen / Vorgehen

Nach der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) ist eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung durch einen anerkannten Arzt oder eine anerkannte Ärztin **der Stufe 3** erforderlich für:

- Körperbehinderte **Bewerber/innen** für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 11b Abs. 1 lit. b VZV)
- **Ausweisinhaber/innen** während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten (Art. 27 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 5a^{bis} VZV)

Betroffene Personen werden ersucht, sich vorerst einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Lassen Sie dazu das ärztliche Zeugnis bei Körperbehinderung (siehe Vorderseite) durch den/die von Ihnen ausgewählte/n Arzt/Ärztin der Stufe 3 beantworten. Ärzte und Ärztinnen der Stufe 3 finden Sie unter www.medtraffic.ch. Das ärztliche Zeugnis ist durch den Arzt / die Ärztin einzusenden an:

Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamt
Medizinische Kontrolle
Schermenweg 5
Postfach
CH-3001 Bern

oder per E-Mail an mko.svsa@be.ch

Nach Prüfung des ärztlichen Zeugnisses erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Danach werden Sie durch das zuständige Verkehrsprüfzentrum zur Vereinbarung eines Termins für eine technische Eignungsabklärung kontaktiert. Bitte beachten Sie, dass die direkte Kontaktaufnahme nur erfolgen kann, wenn Sie uns mit dem ärztlichen Zeugnis mitteilen, unter welcher Telefonnummer Sie tagsüber erreichbar sind.

Anlässlich der technischen Eignungsabklärung prüfen wir je nach Ausgangslage Kraft, Beweglichkeit, Zielsicherheit und Reaktionsvermögen. Gestützt auf die Testergebnisse wird festgelegt, welche Bedingungen für ein sicheres Führen eines Motorfahrzeuges erforderlich sind bzw. welche Anpassungen Sie gegebenenfalls am Motorfahrzeug vornehmen müssen.

Bitte nehmen Sie in Ihrem eigenen Interesse keine Anpassungen vor Abschluss der Abklärung vor und treffen Sie keine Entscheide über Neuananschaffungen, bevor Ihnen die Ergebnisse der Abklärung schriftlich bestätigt wurden.